



**Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit  
der Nordkirche und der GSC Service- und Controlling GmbH  
in Beihilfeangelegenheiten  
nach § 29 Abs. 2 Satz 2 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD)**

**Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?**

Bei der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten arbeiten das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und die GSC Service- und Controlling-GmbH (GSC) eng zusammen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind je nach Status der Beihilfeberechtigten § 17 Absatz 2 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz oder § 9 Absatz 2 Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz.

In den folgenden Prozessabschnitte/Phasen werden bei der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, verarbeitet, ausgetauscht und gespeichert:

- die Beihilfebearbeitung im Verhältnis zu den Beihilfeberechtigten,
- die Abrechnung von Arzneimittelrabatten mit ZESAR und das Qualitätsmanagement,
- die Gewährleistung von Betroffenenrechten.

Die Parteien haben gemeinsam die Zwecke und Mittel zur Verarbeitung Ihrer Daten festgelegt und sind daher bei der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten gemeinsam verantwortliche Stellen gemäß § 29 DSGVO bzw. Art. 26 DSGVO. Sie sind gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich.

**Was haben die Parteien vereinbart?**

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben Nordkirche und GSC vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach dem DSGVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den §§ 17 und 18 DSGVO bzw. Art. 13 und 14 DSGVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die entweder von der Nordkirche oder der GSC oder beiden gemeinsam betrieben werden.

Prozessabschnitt	In der Zuständigkeit von:
<b>Beihilfebearbeitung im Verhältnis zum Beihilfeberechtigten</b>	
- Auskunftserteilung, Beratung, Erststellung von Informationsschreiben, Durchführung von Genehmigungsverfahren zu Heil- und Kostenplänen, Erteilung von Kostenübernahmeerklärungen, Zurverfügungstellung von Antrags-formularen oder einem app-basierten Antragsverfahren, Entgegennahme und	GSC

Bearbeitung von beihilferelevanten Unterlagen, Erstellung der Leistungsabrechnungen, Bearbeitung von Anträgen wegen Forderungen aus abgetretenem bzw. übergeleitetem Recht, auf Abschlagzahlung und auf Befreiung von Eigenbehalten; Bearbeitung von Einwendungen, Hinwirken auf Rücknahme der Einwendungen, Aufbereitung des Streitfalles und Abgabe an die Nordkirche	
- Weiterbearbeitung der Einwendungen in der Regel durch die Erstellung eines Beihilfebescheides, Durchführung eines Widerspruchsverfahrens, Durchführung eines Gerichtsverfahrens	Nordkirche
<b>ZESAR und Qualitätsmanagement</b>	
- Abrechnung von Arzneimittelrabatten mit ZESAR, Übersenden von Informationen an die Nordkirche	GSC
- Gemeinsamer Austausch (erfolgt i.d.R. fallbezogen)	Nordkirche und GSC je nach Verantwortungsbereich
- Zurverfügungstellung von ergänzenden Personenstammdaten, um einen Abgleich mit den Beihilfeanträgen zu ermöglichen	Nordkirche
- Nutzung der übersandten Personalstammdaten bei der Beihilfebearbeitung	GSC
- Monatsabrechnung	GSC
- Durchführung der Revision	Nordkirche und GSC je nach Verantwortungsbereich
- Qualitätskontrolle durch eine stichprobenartige inhaltliche Überprüfung der Beihilfebearbeitung im Rahmen des Internen Kontrollsystems der Nordkirche	Nordkirche
<b>Gewährleistung von Betroffenenrechten</b>	
	Nordkirche und GSC je nach Verantwortungsbereich

### Was bedeutet das für betroffene Personen?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

- Die Nordkirche stellt den betroffenen Personen die gemäß §§ 17 und 18 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung.
- Innerhalb dieser Informationen weist die Nordkirche durch Verlinkung auf die Datenschutzinformationen der GSC auf die nachgelagerten Verarbeitungen der GSC hin. Die GSC stellt die dauerhafte Abrufbarkeit dieser Datenschutzinformationen sicher.
- Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Ihnen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.
- Sie können gemäß § 29 Abs. 3 DSGVO bzw. Art. 26 Abs. 3 DSGVO Ihre Datenschutzrechte, zum Beispiel auf Auskunft oder Einsichtnahme, Änderung oder Löschung der Daten, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragbarkeit, sowohl bei der Nordkirche als auch bei der GSC geltend machen. In einem solchen Fall wird die jeweils angesprochene Partei, wenn sie nicht selbst im Innenverhältnis zuständig ist, Ihr Ersuchen an die nach der internen Aufgabenverteilung zuständige Partei unverzüglich weiterleiten.